



bsw leading swiss agencies

Reglement über die Mitgliedschaft
für PR-Agenturen
(Aufnahmereglement)

I. Allgemeines

1. Voraussetzungen

Art. 1 Grundsätze

Das Mitglied von bsw leading swiss agencies muss:

- a) in der Schweiz domiziliert sein,
 - b) sich über eine ausschliessliche, selbständige Tätigkeit als Agentur im Bereich der Marktkommunikation ausweisen können,
 - c) eine Leitung besitzen (Inhaber, Partner, Geschäftsführer), die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügt,
 - d) Mitglied der Schweizer Werbung SW sein.
- b) dass es
 - vernetzt (im Rahmen kommunikativer Gesamtkonzepte) handeln kann,
 - über eine unbestrittene Anerkennung im Markt verfügt,
 - c) dass jeder Auftrag kaufmännisch in einwandfreier Weise abgewickelt wird.

Art. 2 Unabhängigkeit

Das Mitglied muss sowohl von Auftraggebern wie auch von Auftragnehmern unabhängig sein.

Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen, sofern die Statuten dadurch nicht verletzt werden.

Art. 3 Fachliche und qualitative Voraussetzungen

Das Mitglied muss Gewähr dafür bieten,

- a) dass das Leitbild von bsw leading swiss agencies erfüllt und die Tätigkeit der Agentur im Bereich der Marktkommunikation darauf ausgerichtet wird,

2. Organisation

Art. 4 Aufnahme- und Kontrollkommission

Die Aufnahme- und Kontrollkommission ist ein Organ von bsw leading swiss agencies; sie wird gemäss Art. 25 der Statuten bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugänglichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Art. 5 Aufgabe und Befugnisse

Die Aufnahme- und Kontrollkommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb und den Bestand der Mitgliedschaft aufgrund dieses Reglements gegeben sind.

Sie beantragt dem Vorstand Annahme, Zurückstellung oder Ablehnung eines Beitrittsesuches; ferner prüft sie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft während der Dauer derselben.

3. Verfahren

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6 Beitrittsesuch

Das Beitrittsesuch ist bei der Geschäftsstelle von bsw leading swiss agencies einzureichen.

Dem Beitrittsesuch sind folgende Dokumente und Unterlagen beizufügen:

- a) Rechtsgültig unterzeichnete Unabhängigkeits-Erklärung
- b) Rechtsgültig unterzeichnete, vertrauliche Angaben zum Unternehmen
- c) Arbeitsbeispiele
gemäss spezifischen Aufnahmekriterien, Art. 8 (im Anhang).

Art. 7 Prüfung

Eine Delegation der Aufnahmekommission besucht den Bewerber an seinem Geschäftsdomizil zu einem persönlichen Fachgespräch mit Agenturpräsentation sowie Präsentation von mindestens zwei weiteren realisierten Arbeitsbeispielen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag der Aufnahmekommission einen Bewerber von der Prüfung ganz oder teilweise zu befreien.

b) Bestand der Mitgliedschaft

Art. 8 Kriterien

Die Aufnahme- und Kontrollkommission kann die bestehende Mitgliedschaft jederzeit überprüfen, insbesondere, wenn sich

- a) die Besitzverhältnisse ändern,
- b) Agenturen im Bereich der Marktkommunikation sich zusammenschliessen oder trennen,
- c) personelle Änderungen in der Geschäftsleitung zu verzeichnen sind,
- d) die Geschäftstätigkeit ändert,
- e) begründete Zweifel über die fachliche Qualifikation bestehen,
- f) das Leitbild von bsw leading swiss agencies nicht mehr erfüllt wird.

Art. 9 Verfahren

Dem betroffenen Mitglied ist die Überprüfung der Mitgliedschaft mit der nötigen Begründung anzuzeigen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Das betroffene Mitglied hat ferner Anspruch auf die persönliche Anhörung vor der Aufnahme- und Kontrollkommission.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement ersetzt jenes vom 11. April 2005 und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2011 in Kraft.

bsw leading swiss agencies

Der Präsident:

Peter Felser

Der Geschäftsführer:

Peter Leutenegger

II. Spezifische Aufnahmekriterien für PR-Agenturen

Art. 1 Grundsätzlich

Für PR-Agenturen gelten im Grundsatz die gleichen Aufnahmebedingungen wie für andere Mitglieder. In der Folge werden in Ergänzung zum allgemeinen Aufnahmereglement die spezifischen Aufnahmekriterien beschrieben, soweit sie ausschliesslich die PR-Agenturen betreffen.

Art. 2 Gesellschaftsform

Die PR-Agentur ist eine eigenständige Gesellschaft oder die Unit einer bsw-Werbe- oder Spezialagentur. Sie hat im zweiten Fall keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch unter Umständen eine eigene Identität.

Art. 3 Grösse

Die PR-Agentur realisiert einen Honorarertrag von mindestens CHF 1,5 Mio. pro Jahr.

Art. 4 Bestehen

Die PR-Agentur ist seit mindestens 2 Jahren am Markt etabliert.

Art. 5 Leistungsangebot

Die PR-Agentur erbringt für ihre Auftraggeber hauptsächlich Beratungs-, Konzept- und Kreativleistungen, die im Kontext zur Gesamt-Kommunikationsstrategie des Unternehmens stehen. Sie betreut ein Portefeuille von mindestens 5 unabhängigen Kunden.

Die PR-Agentur verpflichtet sich, ihre Arbeit im Sinn der Stockholmer Charta zu erbringen.

Art. 6 Infrastruktur

Die PR-Agentur ist so strukturiert, dass sie ihre Leistungen gemäss Art. 5 «in house» anbieten kann.

Art. 7 Qualifikation des Managements

Das Management der PR-Agentur kann sich über die zur Leitung einer PR-Agentur erforderliche betriebswirtschaftliche und fachliche Ausbildung ausweisen.

Art. 8 Unterlagen

Die PR-Agentur hat der Aufnahme- und Kontrollkommission nebst den Informationen gemäss Aufnahmereglement (insbesondere Unterlagen über den Beratungsprozess, Angaben zur finanziellen Führung des Unternehmens) die folgenden Unterlagen zur Beurteilung einzureichen:

Arbeitsbeispiele:

ein umfassendes Kommunikationskonzept (nicht älter als 24 Monate) mit

- Situationsanalyse, SWOT
- Kommunikationsziele, Zielgruppen, Positionierung
- Strategie(n) zur Erreichung der Ziele
- Massnahmenplan/Timing/Budget

mindestens drei Projektbeispiele der folgenden Bereiche*:

- Medienarbeit
- interne Kommunikation,
- externe Kommunikation,
- Public Affairs.

(*jeweils strukturiert in Aufgabe/Umsetzung/Effekt)

März 2006/ Rev. Mai 2011